

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Latty Dichtungstechnik AG

### Stand März 2020

#### 1. Allgemeiner Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Verträge und Angebote der Latty Dichtungstechnik AG und gelten auch, soweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde. Von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden werden ohne unterschriebene Bestätigung der Latty Dichtungstechnik AG nicht anerkannt und gelten als nicht akzeptiert. Ältere eigene Verkaufsbedingungen werden von dieser ersetzt. Mit Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Liefer- und Zahlungskonditionen als vom Kunden anerkannt.

#### 2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliche Vertragsofferte. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann, schriftlich, digital (E-Mail) oder durch Lieferung oder anderes konkludentes Handeln erfolgen.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen in Musterbüchern, Preislisten, Prospekten und sonstigen Druckschriften, wie z.B. Zeichnungen, Montageskizzen, Abbildungen, Beschreibungen, Masse und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nach bestem Wissen ermittelte Wert, die jedoch erst durch Festlegung in den Auftragsbestätigungen verbindliche werden. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Die Beschaffenheit des Liefer-Leistungsgegenstands wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben.
- 2.3 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Kunden.
- 2.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms, in ihrer jeweils neusten Fassung.
- 2.5 Wir behalten und vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellkosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle durch uns hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellkosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden. Wir sind zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.
- 2.6 Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen sowie das Recht zu Mengenmäßig abweichenden Lieferungen von Bestellmengen bleibt vorbehalten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

#### 3. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrenübergang, Lieferverzug, Abnahme und Annahmeverzug

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auf Gefahr und Risiko des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art des Versandes (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verpackungen werden zu Selbstkostenpreis berechnet. Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers, ausgenommen davon sind Paletten. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.
- 3.3 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Termin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden technischen Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus
- 3.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, uns kein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.5 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 3.6 Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden (z.B. durch Insolvenzverfahren, Konkursöffnung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden) sind wir berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen und bei deren Ausbleiben oder Verweigerung vom Vertrag zurückzutreten.

#### 4. Gewährleistung

- 4.1 Die Latty Dichtungstechnik AG leistet Gewähr, dass die von ihr explizit gemachten, schriftlichen Angaben und Zusicherungen richtig sind. Die weiteren Gewährleistungsbestimmungen werden soweit gesetzlich möglich zulässig wegbedungen.
- 4.2 Wir leisten kleine Gewähr für Konstruktionsmängel, wenn Zeichnungen und Pläne vom Kunden genehmigt

oder beigestellt wurden oder wenn der Fehler auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürlichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.

- 4.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis vollumfänglich bezahlt.
- 4.4 Der Kunden hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderlichen Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat und der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet werden den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 4.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich eine Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen.
- 4.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für den Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 4.7 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 5. Haftung

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, ist jegliche mögliche und zulässige Haftung für uns und Dritte ausgeschlossen.

## 6. Preise und Zahlung

- 6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich unserer Preise in Schweizer FRANKEN (CHF) ab Lieferwerk, oder Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Datum der Rechnungen spätestens indessen 30 Tage nach Entgegennahme der Lieferung. Wir behalten und vor, Vorauszahlung zu verlangen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle Lieferungen storniert respektive keine neuen Aufträge mehr angenommen. Jegliche Retentions- und/oder Verrechnungsrecht des Kunden wird vollumfänglich wegbedungen.
- 6.2 Nicht vorgesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Engie-, und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftliche bekannt gegeben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den

Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde diese Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu kündigen. Eine Preisanpassung gemäß der vorstehenden Regelung ist nicht möglich, soweit es um eine Erhöhung des Preises für Waren oder Leistungen geht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

- 6.3 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollte bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 6.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Während des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen von 5% p.a. zu berechnen. Das Recht, weitgehende Ersatzansprüche oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.
- 6.5 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Wir sind jederzeit berechtigt und der Kunden willigt ausdrücklich ein, auf Kosten des Kunden einen Vorbehalt ins Register eintragen zu lassen.

## 7. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

## 8. Immaterialgüterrechte

- 8.1 Auf von uns gelieferten Waren besteht Gewähr über den Bestand der notwendigen Immaterialgüterrechte. Der Kunde ist verpflichtet bei behaupteter Verletzung, und unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von allen mit dem ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüche Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen unverzüglich freizustellen.
- 8.2 Falls wir nach dem vom Kunden vorliegenden Zeichnungen und Plänen beauftragt wurden, garantiert der Kunde das Vorhandensein von diesbezüglichen Immaterialgüterrechten und nicht gegen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen wird. Der Kunde ist verpflichtet, uns vollumfänglich für entstehende Kosten und/oder Verfahren schadlos zu halten, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit solchen Lieferungen gegen uns richten.

## 9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, während und nach dem Vertragsverhältnis geheim zu behandeln. Beide Parteien sichern zu, dass sie diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern und involvierten Dritten schriftlich übertragen. Wir versichern, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die Bestimmung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und der

einschlägigen Rechtsnorm zu beachten. Ihre Bestell- und Adressdaten werden elektronisch gespeichert. Die Speicherung der Daten erfolgt im Rahmen der Auftragsabwicklung, eventueller Gewährleistungsfälle und zu eigenen Werbezwecken. Die können der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit durch eine einfache Mitteilung an uns widersprechen.

#### 10. Compliance; Exportkontrolle

- 10.1 Der Kunde garantiert, weder direkt noch indirekt geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der für das jeweilige Geschäft anwendbaren Bestimmung, etwa des schweizerischen Embargogesetzes, der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 753/2011 und 881/2022 oder der entsprechenden im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren US-amerikanischer und/oder anderen Bestimmungen sicher. Sobald Waren unsere jeweiligen Betriebsstätten verlassen haben, ist alleine der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder treffenden Ansprüchen und Kosten freigestellt – einschließlich angemessener Anwalts- und Beratungsgebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder, welche aus besagten Rechtsverstößen resultiert.
- 10.2 Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden vorbehaltlich der Erteilung einer Exportgenehmigung durch die Behörden gilt. Ein zugesagter Liefertermin steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Exportgenehmigung. Daher sollte der Kunde bei der Auftragserteilung berücksichtigen, dass es hierbei zu von uns nicht beeinflussbaren Lieferverzögerungen kommen kann. Beim eventuell anschließenden Export hat der Kunde eigenverantwortlich die zutreffenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, z.B. die Prüfung des Empfängers bzw. Endverwenders, zu beachten. Für den weiteren Export in Embargoländer sind die jeweiligen außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten, z.B. die aktuell gültige Iran-Embargo Verordnung und ihre entsprechenden Änderungsverordnungen.

#### 11. Wirksamkeit, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.
- 11.2 Für die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (C.S.I.G) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler oder multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist St. Gallen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl außerdem berechtigt, den Kunden auch an jedem anderem oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.